

TSV GROß FLÖTHER



fussball • tennis • gymnastik • kinderturnen • tischtennis

Satzung des Turn- und Sportverein Groß Flöthe von 1911 e.V.

- § 1 Name, Sitz und Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Gliederung des Vereins
- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 8.1 Ehrungen
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschließungsgründe
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Mitgliedsbeiträge
- § 14 Organe des Vereins
- § 15 Mitgliederversammlungen
- § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlungen
- § 17 Tagesordnung
- § 18 Vereinsvorstand
- § 19 Pflichten und Rechte des Vorstandes
- § 20 Ältestenrat
- § 21 Aufgaben des Ältestenrat
- § 22 Kassenprüfer
- § 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe
- § 24 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- § 25 Vermögen des Vereins
- § 26 Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Groß Flöthe und seinen Sitz in Groß Flöthe. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel eingetragen und führt im Namen den Zusatz von 1911 e.V. (eingetragener Verein). Die Vereinsfarben sind „Rot-Weiß“.

Bankverbindung: Volksbank Wolfenbüttel/Salzgitter

IBAN: DE70270925550040370900

BIC: GENODEF1WFF

1. Vorsitzender
Karsten Reinecke

2. Vorsitzende
Frank Kirchner

Kassierer
Katja Reinecke

Schriftführer
Carsten Simon

TSV GROß FLÖT HE



fussball • tennis • gymnastik • kinderturnen • tischtennis

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt auf der Grundlage des Amateurgedankens den Sport zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Betreuung der Jugend ist dabei ein besonderes Anliegen. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie den Fachverbänden der im TSV Groß Flöthe betriebenen Sportarten. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche ausschließlich die Pflege einer Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein oder mehrere Abteilungsführer vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

§ 6 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder beiderlei Geschlechts.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Aktive Mitglieder (ab 16. Lebensjahr)
- b) Passive Mitglieder (ab 16. Lebensjahr)
- c) Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrags befreit.

Bankverbindung: Volksbank Wolfenbüttel/Salzgitter

IBAN: **DE7027092550040370900**

BIC: **GENODEF1WFF**

1. Vorsitzender
Karsten Reinecke

2. Vorsitzende
Frank Kirchner

Kassierer
Katja Reinecke

Schriftführer
Carsten Simon

TSV GROß FLÖTHER



fussball • tennis • gymnastik • kinderturnen • tischtennis

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für nicht volljährige ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Sie wird rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bzw. den ersten Beitrag geleistet hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit (z.B. Wehrdienst) erteilt ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7.1 Datenschutz im Verein

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag / Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet und dem Verein mehr als 50 Jahre angehört haben.

§ 8.1 Ehrungen

Personen, die dem Verein 25 bzw. 50 Jahre ununterbrochen angehört haben, werden auf der Jahreshauptversammlung bei Anwesenheit geehrt.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Eine Abmeldung ist nur möglich zum 30.06. oder 31.12. jeden Jahres.
 - b) Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ältestenrates.
 - c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
- Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Erhebung genannten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Bankverbindung: Volksbank Wolfenbüttel/Salzgitter

IBAN: **DE7027092550040370900**

BIC: **GENODEF1WFF**

1. Vorsitzender
Karsten Reinecke

2. Vorsitzende
Frank Kirchner

Kassierer
Katja Reinecke

Schriftführer
Carsten Simon

TSV GROß FLÖTHER



fussball • tennis • gymnastik • kinderturnen • tischtennis

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes durch den Ältestenrat (§9b) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ältestenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich nebst Begründung zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Gerichtsbarkeit des zuständigen Fachverbandes zulässig, der endgültig entscheidet.

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste durch den Vorstand (§9c) kann nur im nachstehend bezeichneten Fall erfolgen:

Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Diese Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung nach §15 zu stellen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur ordentliche Mitglieder (§6) berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) Vom Verein angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu erlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet den Nutzungsvertrag und die Hausordnung der Gemeinde Flöthe und die Benutzungsbestimmungen der Sportanlagen einzuhalten. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportarten ausüben, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge möglichst durch Einzugsverfahren zu entrichten
- d) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in §3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

Ordentliche aktive Mitglieder haben an den vom Vorstand jährlich festzusetzenden Arbeitseinsätzen der allgemeinen Instandhaltung und Pflege der Sportanlagen teilzunehmen. Kommen die vorgenannten Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nach, ist von ihnen eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Gebühr zu entrichten.

Die Arbeitseinsätze werden nach Absprache mit den Spartenleitern vom Vorstand festgesetzt.

Bankverbindung: Volksbank Wolfenbüttel/Salzgitter

IBAN: **DE7027092550040370900**

BIC: **GENODEF1WFF**

1. Vorsitzender
Karsten Reinecke

2. Vorsitzende
Frank Kirchner

Kassierer
Katja Reinecke

Schriftführer
Carsten Simon

TSV GROß FLÖT HE



fussball • tennis • gymnastik • kinderturnen • tischtennis

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Vereinsgrundbeitrag ist Halbjährlich/jährlich zu entrichten. Der Spartenbeitrag für die Tennisabteilung ist von der Sparte festzulegen und soll die anfallenden Kosten für die Tennisplätze bzw. Tennisabteilung decken.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ältestenrat
- d) Die Kassenprüfer

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 15 Mitgliederversammlungen

Alljährlich im 1. Quartal findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Mitglieder sind durch den Vorstand 10 Tage vorher durch Aushang einzuladen. Die vorläufige Tagesordnung ist bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen sind vom Vorstand bzw. den Abteilungsleitern einzuberufen wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Einladungen zu dieser Versammlung sind mindestens 10 Tage vorher in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge sind 3 Tage vorher beim betreffenden Vorstand schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. der Abteilungsleiter.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können diese auch einen Versammlungsleiter wählen. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §23 und §24.

Abteilungsversammlungen sind vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihre besonderen Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand und des Kassenprüfungsberichtes
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Wahl des Vorstandes
- d) Die Wahl des Ältestenrates die Wahl der Kassenprüfer
- e) Bestätigung der Abteilungsleiter
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- g) Beschlüsse über die Höhe der Beiträge, sowie über die Gebühr für nicht geleistete Arbeitseinsätze
- h) Ehrungen für 25 Jahre und 50 Jahre ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Anträge, soweit deren Erledigung durch den Vorstand nicht erfolgt
- j) Beschlussfassung über Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen

Bankverbindung: Volksbank Wolfenbüttel/Salzgitter

IBAN: **DE7027092550040370900**

BIC: **GENODEF1WFF**

1. Vorsitzender
Karsten Reinecke

2. Vorsitzende
Frank Kirchner

Kassierer
Katja Reinecke

Schriftführer
Carsten Simon

TSV GROß FLÖTHER



fussball • tennis • gymnastik • kinderturnen • tischtennis

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Festlegung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung
3. Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
4. Bericht der Abteilungen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen, soweit erforderlich
7. Bestätigung der Abteilungsleiter
8. Anträge
9. Verschiedenes

§ 18 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassenwart
- e) Den Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des §2b BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet sein, wobei der 1. bzw. 2. Vorsitzende eine dieser Unterschriften zu leisten hat. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst.

Treten der 1. und der 2. Vorsitzende oder der gesamte Vorstand zurück übernimmt der Ältestenrat die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl der Vorstandsposten, die durch den Rücktritt nicht besetzt sind. Der Ältestenrat beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen nach seiner Geschäftsübernahme ein, um die Neuwahlen durchführen zu können.

Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der neugewählte 1. Vorsitzende schlägt der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor. Die Wahl eines Vorgesetzten soll nur versagt werden, wenn dessen Bestellung gegen das Vereinsinteresse verstößt. Aus der Mitgliederversammlung ist dann ein Gegenvorschlag zu machen. Der 1. Vorsitzende kann auf sein Vorschlagsrecht verzichten.

Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ist dieses in der Jahreshauptversammlung nicht möglich, wird die Versammlung geschlossen. Innerhalb von 4 Wochen ruft der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zwecks Neuwahlen ein.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen des Vorstandes können auch andere Personen beratend hinzugezogen werden.

Bankverbindung: Volksbank Wolfenbüttel/Salzgitter

IBAN: **DE7027092550040370900**

BIC: **GENODEF1WFF**

1. Vorsitzender
Karsten Reinecke

2. Vorsitzende
Frank Kirchner

Kassierer
Katja Reinecke

Schriftführer
Carsten Simon

TSV GROß FLÖTHER



fussball • tennis • gymnastik • kinderturnen • tischtennis

§ 19 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

1. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ältestenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und sichere Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Beläge nachzuweisen.
5. Die Abteilungsleiter haben innerhalb des Vorstandes die Belange ihrer Abteilung wahrzunehmen.

§ 20 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen keine Ämter im Verein oder in gleichartigen anderen Vereinen bekleiden. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Ältestenrat selbst.

§ 21 Aufgaben des Ältestenrat

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §10. Der Ältestenrat ist bei mindestens drei Mitgliedern des Ältestenrats beschlussfähig. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich den erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist Endgültig mit Ausnahme der in §10 genannten Berufung.

Der Ältestenrat hat repräsentative Aufgaben, z.B. bei Hochzeiten, Jubiläen usw. wahrzunehmen.

Er regelt die Geschäftsführung im Falle eines Rücktrittes des Vorstandes nach §18.

§ 22 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen, über deren Ergebnis sie der Jahreshauptversammlung berichten.

Zu wählen sind 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer. Die Wahl zum Kassenprüfer ist für maximal 2 aufeinanderfolgende Jahre möglich, danach hat mindestens eine einjährige Unterbrechung zu folgen.

Bankverbindung: Volksbank Wolfenbüttel/Salzgitter

IBAN: **DE7027092550040370900**

BIC: **GENODEF1WFF**

1. Vorsitzender
Karsten Reinecke

2. Vorsitzende
Frank Kirchner

Kassierer
Katja Reinecke

Schriftführer
Carsten Simon

TSV GROß FLÖT HE



fussball • tennis • gymnastik • kinderturnen • tischtennis

Schlussbestimmungen

§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist Ordnungsgemäß, wenn sie 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Aushangkasten bzw. durch persönliche Benachrichtigung der Organmitglieder durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des §15 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §15 bleibt unberührt.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufender Seitenzahl versehenen Ordner zu führen und digital zu sichern, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über das Abstimmungsergebnis, gestellte Anträge und Anzahl der Erschienenen enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 25 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Flöthe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, falls innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung keine Neugründung erfolgt. Bei Auflösung einer Abteilung verbleibt deren Vermögen dem Verein.

§ 26 Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Inkrafttreten

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wolfenbüttel.

Diese Vereinssatzung ist am 19.01.2019 von der Jahreshauptversammlung bestätigt worden. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.01.2014 außer Kraft.

1. Vorsitzender

(Kartsen Reinecke)

2. Vorsitzender

(Frank Kirchner)

Schriftführer

(Carsten Simon)

Kassenwart

(Katja Reinecke)

Bankverbindung: Volksbank Wolfenbüttel/Salzgitter

IBAN: DE70270925550040370900

BIC: GENODEF1WFF

1. Vorsitzender
Karsten Reinecke

2. Vorsitzende
Frank Kirchner

Kassierer
Katja Reinecke

Schriftführer
Carsten Simon